
STEPHAN WOLF

„Feindlich-negative Kräfte“

Bausoldaten und Staatssicherheit¹

Wehrdienst als Bausoldat war für junge Männer in der DDR die einzige legale Möglichkeit, sich dem Dienst an der Waffe zu entziehen. Die Bausoldaten bildeten zwar nur eine kleine Minderheit innerhalb der Nationalen Volksarmee (NVA). Weil der Staatssicherheitsdienst sie jedoch als „legale Konzentration feindlich-negativer Kräfte“ betrachtete, wurden sie mit hohem Aufwand überwacht. – Stephan Wolf, geb. 1962; aufgewachsen in Dresden, Feinmechaniker, Theologe, Archivar. 1983/84 Wehrdienst als Bausoldat, 1990 Mitarbeit bei der Stasi-Auflösung, anschließend Mitarbeiter in der Bundesbehörde für die Stasi-Unterlagen, seit 2004 in der Abteilung Archivbestände, seit 2006 als Sachgebietsleiter. – Veröffentlichungen u. a.: Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen (MfS-Handbuch III/13), Berlin 2005; Den Akten der Staatssicherheit auf der Spur. Bilanz nach zwei Jahrzehnten, in: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 11 (2010), 115–140 (zus. mit Karsten Jedlitschka); „Bausoldat ist eben ein Status“. Bausoldaten und MfS in Prora, in: Waffenverweigerer in Uniform, Prora [2011], 74–92; „Ein spezielles Vorhaben der Landesverteidigung“. Der Bunker unter dem Stasi-Zentralarchiv, in: Karsten Jedlitschka / Philipp Springer (Hg.), Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Die Kartei- und Archivabteilung des MfS, Göttingen 2015, 361–385.

1. Rahmenbedingungen

Mit der Verfassung von 1968 wurde in Artikel 1 klargestellt, was bereits seit Gründung der DDR galt: Der ostdeutsche Halbstaat stand unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED). Diese betrachtete ähnlich wie in der Sowjetunion die Kampfkraft einer Armee nicht allein unter Ausrüstungs- und Bündnisgesichtspunkten. Als ebenso wichtig galten politischen Zuverlässigkeit und Standhaftigkeit der Soldaten.

¹ Zu den Bausoldaten allgemein vgl. Thomas Widera (Hg.), Pazifisten in Uniform. Die Bausoldaten im Spannungsfeld der SED-Politik 1964–1989, Göttingen 2004; Bernd Eisenfeld / Peter Schicketanz, Bausoldaten in der DDR. Die „Zusammenführung feindlich-negativer Kräfte“ in der NVA, Berlin 2011. Aus apologetischer Sicht: Manfred Dietze / Bernhard Riebe, Zur Militärabwehr (HA I im MfS), in: Reinhard Grimmer u. a. (Hg.), Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS, Bd. 2, Berlin 2002, 350–401, hier 367f. Bei Dietze handelte es sich um den Leiter der Stasi-Militärabwehr, bei Riebe um den Leiter von deren Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG). Das Zitat stammt aus der Diplomarbeit des Stasi-Mitarbeiters Heinz Mäder, die er an der Juristischen Hochschule des Staatssicherheitsdienstes vorgelegt hat: Ausgewählte Orientierungen zur operativen Sicherung des konzentrierten Einsatzes von Bausoldaten auf der Grundlage einer Sicherungskonzeption, Diplomarbeit 1984; Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU), MfS, JHS 20102, 8.

Anfangs handelte es sich bei der NVA² um eine Freiwilligenarmee. Zwar wurde unter Hinweis auf eine spätere Karriere oftmals Druck auf junge Männer ausgeübt, sich für eine bestimmte Zeit in der NVA zu verpflichten. Gleichzeitig kam aber derjenige, der aus religiösen oder anderen Gründen Vorbehalte gegen den Wehrdienst und/oder den SED-Staat hatte, vergleichsweise problemlos um den Dienst herum. Das änderte sich mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1962. Etwas Vergleichbares wie den Zivildienst in Westdeutschland gab es nicht. Damit gerieten junge Männer in einen Gewissenskonflikt. Schnell erreichte die Zahl der angekündigten Totalverweigerungen eine dreistellige Zahl, obwohl den jungen Männern eine empfindliche Gefängnisstrafe drohte. Kirchliche Stellen wurden ihrerseits beim Staat vorstellig. Im Herbst 1964 kam es dann zu einer Kompromiss-Lösung. Der Nationale Verteidigungsrat, das höchste DDR-Gremium für militärische und sicherheitspolitische Fragen, beschloss die Einführung eines Dienstes ohne Waffen, die Gründung von Baueinheiten und die Einführung des Dienstgrades „Bausoldat“. Ein einmaliger Weg im gesamten Ostblock und wahrscheinlich – wie auch in anderen ideologischen Zweifelsfällen – als „Zugeständnis der Arbeiterklasse an die religiösen Kreise“ deklariert. Im September 1964 wurde die neue Regelung im Gesetzblatt der DDR bekannt gemacht.³

Auch wenn er innerhalb des Ministeriums für Nationale Verteidigung und in NVA-Uniform zu leisten sowie von gleicher Dauer wie der normale Wehrdienst war, wurde er als Wehrersatzdienst abgestuft.⁴ Die Verfassung von 1968 sprach beim Wehrdienst von „Recht und Ehrenpflicht“. Die pathetische Formel kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass derjenige, der den Waffengebrauch verweigerte, mit weitreichenden und ganz praktischen Konsequenzen auf seinem gesamten weiteren Lebensweg rechnen musste. Dies wurde dem jungen Mann auch unverblümt mitgeteilt – von warnend bis drohend. Es begann bereits bei der vormilitärischen Ausbildung, die seit den 1970er Jahren obligatorischer Teil der Berufsausbildung war. Es setzte sich fort bei der allgemeinen Musterung und wiederholte sich bei der Einberufungsüberprüfung, die der Ableistung unmittelbar vorausging.

Zwar war die Alternative „Bausoldat“ über viele Jahre wohl fast ausschließlich in einschlägigen kirchlichen Kreisen bekannt. Doch selbst wer sich in jungen Jahren eher aus idealistischen Motiven scheute, eine Waffe in die

² Zur Frühzeit der NVA vgl. Rüdiger Wenzke, Ulbrichts Soldaten. Die Nationale Volksarmee 1956 bis 1971, Berlin 2013.

³ Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufstellung von Bau-einheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 16.09.1964; Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 2 vom 16.9.1964, 129.

⁴ Als Wehrersatzdienst zählte andererseits auch der Dienst im Stasi-Wachregiment und in der Bereitschaftspolizei. Die Unterscheidung wurde mit dem Wehrdienstgesetz von 1982 aufgegeben.